

Informationsblatt

Änderungen nach Novellierung der Trinkwasserverordnung gültig ab 01.11.2011

Erläuterung zur Anzeige- und Untersuchungspflicht nach § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 3 der novellierten Trinkwasserverordnung - Großanlagen zur Trinkwassererwärmung -

Am 01.11.2011 tritt die Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft.

Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht auf die Gefahren einer Übertragung von Legionellen durch Trinkwassererwärmungsanlagen in der Novellierung der Trinkwasserverordnung ein Regelwerk erlassen, das den Verbraucher/Nutzer vor den möglichen Gesundheitsgefahren einer Infektion mit Legionellen schützen soll.

Legionellen sind Bakterien, die schwerwiegende Erkrankungen auslösen können. Hauptübertragungsweg des Erregers ist eine Inhalation Legionellen haltigen Wassers als Aerosol z. B. beim Duschen, Nutzung von Whirlpool.

Legionellen können unterschiedliche Erkrankungsverläufe hervorrufen. Sie können bei dem Betroffenen eine Erkrankung der Lunge (Lungenentzündung) mit schweren Komplikationen auslösen, in anderen Fällen lösen die Erreger eine fieberhafte Allgemeinerkrankung mit grippeähnlichen Symptomen (sogenanntes Pontiac Fieber) aus, in wieder anderen Fällen verläuft die Infektion weitgehend symptomlos.

Gefährdet sind vor allem ältere Menschen und Menschen mit geschwächtem Immunsystem.

Die Übertragung der Krankheitserreger auf den Menschen erfolgt i. d. R. über Aerosole, die eingeatmet werden. Aerosole entstehen z. B. beim Duschen oder im Whirlpool durch Vernebelung des Wassers. Diese werden dann zusammen mit dem Erreger in die Lunge eingeatmet.

Mit der Höhe der im Warmwassersystem nachweisbaren Anzahl an Legionellen wächst die Gefahr einer Übertragung der Erreger auf den Menschen deutlich an.

Aus technischen Gründen finden sich Kontaminationen mit Legionellen in Warmwasseranlagen insbesondere bei Großanlagen. Der Gesetzgeber hat deshalb für Warmwassersysteme in Großanlagen, die Entnahmestellen mit einer Aerosolbildung/Vernebelung (z. B. Duschen/Whirlpools) beinhalten, eine Anzeigepflicht eingeführt und eine Untersuchungspflicht des Wasser auf Legionellen begründet.

Anzeigepflicht:

Der Gesetzgeber hat hierzu folgende Regelungen getroffen:

- Die Anzeige von Großanlagen zur Warmwassererwärmung ist gegenüber dem lokal zuständigen Gesundheitsamt zu machen.
- Die Anzeige ist nur für Anlagen erforderlich, für die die folgenden **beiden** Kriterien erfüllt sind:
 - a.) Es erfolgt eine Abgabe des Trinkwassers (Warmwassers) im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit.
 - b.) Bei der Trinkwasseranlage handelt es sich um eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung (der Definition der allgemeinen technischen Regelwerke entsprechend).

Definitionen der Begriffe:

Eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung ist definiert nach dem Regelwerk (DVGW, Arbeitsblatt W 551) als Warmwassererwärmungsanlage:

- mit Speichereinhalten über 400 Liter und/oder
- mit einem Inhalt von mehr als 3 Liter in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang der Trinkwassererwärmungsanlage und jeder Entnahmestelle (Zirkulationsleitungen werden nicht berücksichtigt).

Im Zweifelsfall fragen Sie bitten den Ihre Anlage betreuenden Sanitärfachbetrieb.

Eine gewerbliche Tätigkeit ist definiert als:

Die unmittelbare oder mittelbare zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dazu gehören insbesondere die Vermietung von Wohnraum, Gaststätten, Hotels, Firmen, Fitness-Clubs etc.

Eine öffentliche Tätigkeit ist definiert als:

Die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis. Dazu gehören z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Vereinsheime von Sportclubs/Vereinen.

Die unter die Anzeigepflicht fallenden Großanlagen zur Trinkwassererwärmung haben die entsprechenden Anlagen unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Untersuchungspflicht:

Den Betreiber der Anlage trifft eine Untersuchungspflicht. Die Warmwassergroßanlage ist mind. 1x jährlich auf Legionellen zu untersuchen. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt können die Intervalle u. U. dann verlängert werden, wenn Voruntersuchungen anhaltend (in 3 aufeinanderfolgenden Jahren) keine Beanstandungen im Hinblick auf einen Legionellenbefall gezeigt haben.

Die Probeentnahme und Untersuchung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die Probeentnahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 (dort unter „Zweck b“ beschrieben). Die Untersuchungen sind durch eine Untersuchungsstelle durchzuführen, die in einer aktualisiert gehaltenen Liste aufgelistet sind.

Die Liste ist auf der Homepage des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Drinkw.pdf> abrufbar.

Die Ergebnisse sind zu archivieren. Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden. Das Original ist 10 Jahre lang verfügbar zu halten.

Die jeweilige Höhe/Anzahl pro Legionellen in 100 ml Wasser begründet ein abgestuftes Vorgehen. Sichergestellt werden soll, dass der Verbraucher durch Nutzung des Warmwassers nicht gesundheitlich gefährdet wird.

Sofern sich bei der Untersuchung zeigt, dass ein technischer Maßnahmewert für Legionellen spec. von 100 KBE (Koloniebildende Einheiten) pro 100 ml überschritten worden ist, haben die Unternehmen und sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt die Überschreitung unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Maßnahmen, wie festgehalten im DVGW-Merkblatt W 551, einzuleiten.

Bei einem Überschreiten des Maßnahmewertes ist eine Besichtigung der Anlage durch fachkundige Personen notwendig, um eine Gefährdungsanalyse und notwendige Überprüfung der Anlage veranlassen zu können.

Abhängig von der Höhe der in der Anlage bestimmten Legionellen sind weitere Maßnahmen wie z.B. eine thermische Desinfektion notwendig. Im Einzelfall ist, wenn keine andere Maßnahme sofortige Abhilfe schaffen kann, bei einer akuten Gesundheitsgefährdung (bei > 10.000 KB Legionellen pro 100 ml) auch ein Nutzungsverbot (z.B. Duschverbot) auszusprechen.